

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**  
Abteilung Landschaft und Gewässer

**MERKBLATT**

**Goldwaschen in Aargauer Gewässern**

Im Kanton Aargau gibt es keine Gesetzesbestimmung, welche das Goldwaschen explizit nennt und regelt. Es müssen jedoch generell folgende Grundlagen berücksichtigt werden:

- § 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) vom 21. Juni 1991
- § 44 Abs. 2c des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- § 4, § 5 und § 39 des (kantonalen) Wassernutzungsgesetzes (WnG) vom 11. März 2008
- § 20 Abs. 2 des Fischereigesetzes des Kantons Aargau (AFG) vom 20. November 2012
- § 20 Abs. 4 der Aargauischen Fischereiverordnung (AFV) vom 12. Dezember 2012

Die Wasserqualität darf (z.B. durch Einbringen von chemischen Mitteln) nicht beeinträchtigt werden. Goldwaschen ist in Bächen während der Laich- und Brutzeit der Bachforelle nicht gestattet. Auch in den Flüssen (Rhein, Aare, Limmat und Reuss) dürfen kieslaichende Fischarten während der Fortpflanzungszeit nicht gestört werden (siehe geschützte Laichgebiete: [Onlinekarten Kanton Aargau \(ag.ch\)](https://www.ag.ch/medien/kanton-aargau/ag.ch)). Um die Ausbreitung von Krankheiten und Parasiten (z.B. Saprolegnia parasitica oder Krebspest) zu verhindern, darf nur mit Ausrüstung gearbeitet werden, welche nach der Nutzung in einem anderen Gewässer über 24 Stunden getrocknet bzw. desinfiziert wurde (beachte Anleitung zum Arbeiten in Gewässern: <https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/bvu/umwelt-natur/fischerei/informationen-fuer-fischer/saprolegnia-virkon-s.pdf>).

Verboten	Bewilligungsfrei	Bewilligungspflichtig
<p>Das Goldwaschen ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Naturschutzgebieten</li> <li>• in Bächen zwischen dem 1. November und dem 16. Mai</li> <li>• in Flüssen innerhalb der Laichgebiete von kieslaichenden Fischarten zwischen dem 1. November und dem 30. Juni</li> <li>• bei extremen Niederwasserabflüssen während Hitze- und Trockenheitsperioden</li> </ul>	<p>Das Goldwaschen kann (unter Berücksichtigung der genannten Sperrzeiten während der Fortpflanzungsperiode der Fische) ohne Bewilligung unter folgenden Auflagen toleriert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeit nur von Hand mit Schaufel und Pfanne</li> <li>• nur mobile kleine Goldwaschrinnen ohne feste Installationen</li> </ul>	<p>Das Goldwaschen erfordert eine Bewilligung (Fischereirechtliche- und Gewässernutzungsbewilligung):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• beim Einsatz von umfangreichen technischen Einrichtungen (Rinnen, Gitter, Veränderung Wasserfluss, Einsatz Pumpe u.Ä.)</li> <li>• bei Gruppenanlässen (Events), öffentlichen Veranstaltungen, gewerblicher Nutzung u.Ä.</li> </ul>

Ein Gesuch hat mindestens folgende Angaben zu enthalten (Einreichung an [alg@ag.ch](mailto:alg@ag.ch)):

- Einsatzort (Situationsplan), Einsatzzeit und Einsatzdauer (z.B. 3-4 Stunden Laufzeit an 1-2 Tagen pro Monat, Zeitraum)
- Zweck und Umfang, vorgesehene technische Einrichtungen (allenfalls mit Skizze, Fotos)
- Pumpenleistung (z.B. 3 Liter/Sekunde)

Eine Bewilligung kann maximal für ein Jahr ausgestellt werden. Die Kosten für die Bewilligung belaufen sich auf mindestens CHF 250.- (einmalige Verwaltungsgebühr, fallweise Nutzungsgebühr).